

## **Richtlinie für die Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

### **Grundsätzliches:**

Die Erstattung von Aufwendungen soll möglichst einfach und unbürokratisch erfolgen, damit für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die Sprachmittler und Asylbewerberinnen und Asylbewerber der Aufwand für die Beantragung einer Leistung möglichst gering ist. Daneben soll der Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auch gering gehalten werden. Dennoch ist es erforderlich, Regeln aufzustellen, damit eine Vergabe der Haushaltsmittel transparent erfolgt und eine Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller gewährleistet wird.

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

### **Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer (Fahrtkosten, Telefonkosten)**

#### **Regeln:**

Die Aufwandsentschädigung sollte pauschal gewährt werden, damit ein geringstmöglicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Aufwandsentschädigung wird für 3 Monate bei der Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gewährt, da durch die Betreuung den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern der Start am Aufenthaltsort erleichtert werden soll. Die Aufwandsentschädigung beträgt 20,00 € monatlich bei der Betreuung einer Einzelperson. Die Aufwandsentschädigung beträgt 30,00 € monatlich bei der Betreuung von 2 oder mehr Personen (Familie)

#### **Einsatz von Sprachmittlern**

(Erstattung Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung)

#### **Regeln:**

Die Fahrtkosten werden auf Nachweis abgerechnet. Pro Kilometer wird ein Betrag von 0,30 € erstattet. Sollten Sprachmittler von der Verwaltung in Anspruch genommen werden, wird pro halbe Stunde eine Entschädigung von 10,00 € gewährt. Der Aufwand ist jeweils vierteljährlich abzurechnen.

**Zuschuss für deutsche Sprachkurse von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**  
(Zuschuss zum Sprachkurs, Zuschuss zu den Fahrkosten)

**Regeln:**

Grundsätzlich ist der Antrag vor Inanspruchnahme eines Sprachkurses zu stellen.

Die Sprachkurse sollen grundsätzlich am Aufenthaltsort stattfinden. Sollte ein Sprachkurs außerhalb des Aufenthaltsortes besucht werden, ist vorher im Einzelfall die Notwendigkeit zu prüfen.

Der Zuschuss zu den Fahrkosten wird nur gewährt, wenn die Fahrkosten monatlich mehr als 20,00 € pro Person betragen. Es wird der Betrag erstattet, der den monatlichen Betrag übersteigt.



26.01.2015